Sportstättenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16/1994 vom 12.08.1994)

§ 1 Umfang der Nutzung

- 1. Diese Ordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung öffentlicher Sportstätten sowie Schulsportstätten, die von der Hansestadt Rostock für die Durchführung sportlicher Aufgaben bereit gestellt werden.
- 2. Öffentliche Sportstätten und Schulsportstätten, nachfolgend Sportstätten genannt, im Sinne dieser Ordnung sind:
- a) Sportplätze, Spielflächen, Leichtathletik- und Nebenanlagen, Kleinspielfelder, Tennisplätze,
- b) Eissporthalle,
- c) Turn-, Sport- und Spielhallen, Gymnastikräume, Krafträume Nebenanlagen sowie Schulsporthallen und Schulsportplätze,
- d) Wassersportanlagen,
- 3. Als Benutzer kommen in erster Linie Schüler und Berufsschüler Rostocker Schulen sowie die im Kreissportbund Rostock zusammen geschlossenen Vereine und Verbände in Betracht.
- 4. Ausgenommen von dieser Ordnung ist die Benutzung des Ostseestadions und die von Schwimm- und Freibädern.

§ 2 Überlassungsgrundsatz

- 1. Die Hansestadt Rostock stellt die Sportstätten auf Antrag ins besondere für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- 2. Öffentliche Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen als sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Die Benutzung der Sportstätten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Sportamt der Hansestadt Rostock. Die Benutzung der Schulsportanlagen stimmt das Sportamt mit dem Schulverwaltungsamt ab. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- 4. Der Vergabezeitraum für regelmäßige Überlassung beginnt am 01. September und endet in der Regel am 31. August. Anträge hierfür sind jeweils bis zum 01. Juni zu stellen. Anträge auf einmalige Überlassung sind für die Winterspielzeit (01.09. 13.03.) bis zum 01. Juli und für die Sommerspielzeit (01.04. 31.08.) bis zum 1. Februar einzureichen.

- 5. Die Sportstätten, ausgenommen Außensportanlagen, können montags bis freitags jeweils bis 21.30 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch über 21.30 Uhr hinaus sowie sonnabends und an den Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Die Überlassung von Außensportanlagen erfolgt längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, es sei denn, daß besondere Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.
- 6. Sportstätten können mehreren Besuchern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb es zuläßt.
- 7. Eine Überlassung der Sportstätte durch die Benutzer an andere ist ohne schriftliche Zustimmung des Sportamtes nicht zulässig.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- 1. Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit, den genehmigten Bereich und den im Amt angegebenen Zweck benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der Nebenräume müssen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sein.
- 2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Beauftragten (Hallenwart, Platzwart) des Sportamtes bzw. des Schulverwaltungsamtes anzuzeigen. Die Benutzer sind verpflichtet, die die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, daß schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 3. In den Sportstätten ist die Abgabe und der Genuß alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Das Rauchen in Sporthallen ist nicht gestattet, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Der Verkauf von Waren aller Art ist auf den Sportstätten nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
- 4. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 5. Den Anordnungen der Mitarbeiter des Sportamtes bzw. des Schulverwaltungsamtes oder der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Sportstätten, die nicht von einem Mitarbeiter des Sportamtes bzw. Schulverwaltungsamtes beaufsichtigt werden, können die Ämter mit dem Benutzer vereinbaren, daß dieser gegenüber den Ämtern einen Verantwortlichen benennen.
- 6. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung von Sportstätten über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- 7. Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Konditionsräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Außensportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden. Insbesondere ist auf Anlagen mit Kunststoffbelägen nur das vorgeschriebene Schuhwerk zu verwenden.

- 8. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wiederherzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen. Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Sportamtes bzw. des Schulverwaltungsamtes von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.
- 9. Der Benutzer darf nur für eigene Zwecke und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Sportamt bzw. das Schulverwaltungsamt an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Bei beabsichtigter Wirtschaftswerbung sind gesonderte Regelungen mit der Stadt zu treffen.
- 10. Bei wiederholten Verstößen gegen die Sportstättenordnung kann der Besucher von Mitarbeitern des Sportamtes bzw. Schulverwaltungsamtes und den nach § 3 Punkt 5 benannten Verantwortlichen von der Sportstätte verwiesen werden.

§ 4 Kündigungen

- 1. Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen, entschädigungslosen Kündigung überlassen.
- 2. Die Stadt ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- b) der Benutzer die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere die Bedingungen dieser Sportstättenordnung nicht einhält,
- c) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes im Rückstand ist,
- d) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird,
- e) der Benutzer die Sportstätte unbefugt Dritten überläßt.
- 3. Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber dem Sportamt bzw. dem Schulverwaltungsamt kündigen. Entstehen der Stadt durch die Kündigung Kosten, so hat diese der Benutzer zu tragen, höchstens jedoch in Höhe des gezahlten Entgeltes.

§ 5 Haftung

- 1. Die Benutzer haften der Stadt für alle aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
- 2 Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- 3. Die Stadt haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besuchern von Veranstaltungen aus Anlaß der Benutzung erwachsen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

5/3

§ 6 Gegenstände der Benutzung

Gegenstände dürfen von den Benutzern im Einvernehmen mit dem Sportamt bzw. Schulverwaltungsamt in die Sportstätte gebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzuhringen des ein andere nicht etigen oder gefährden.

zubringen, daß sie andere nicht stören oder gefährden.

Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Benutzern eingebracht sind, sind diese auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungsentgelt

Die für die Benutzung der öffentlichen Sportstätten zu zahlenden Entgelte regelt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hanse-

stadt Rostock (Entgeltordnung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt am 01.08.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenordnung vom 01.08.1992 außer Kraft.

Rostock, 16.05.1994

Der Oberbürgermeister

Prof. Dr. Schröder

4